

52 Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

§ 42 Absatz 1 GwG

(1) In Strafsachen, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer operativen Analyse nach § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt hat, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen.

(2) Die Mitteilungen sind an die Generalzolldirektion

– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) –

Postfach 850555

51030 Köln

zu richten.